

Statuten Eislauf-Club Thalwil

Gültig ab 1. Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Vorwort	2
Name, Sitz und Zweck	2
Mitgliedschaft	3
Erwerb, Verlust der Mitgliedschaft	3
Kategorien von Mitgliedern	4
Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
Trainer:innen, Leiter:innen, 1418coaches und Funktionär:innen	5
Organe	6
Generalversammlung	6
Vorstand	8
Revisionsstelle	9
Technische Kommission	9
Finanzen	9
Statutenänderungen	10
Auflösung des Vereins	10

Vorwort

Durch die konsequente Verwendung des Doppelpunktes (z.B. Eisläufer:innen, Trainer:innen) sowie, wo möglich, genderneutraler Begriffe (z.B. Mitglieder), werden alle Geschlechter angesprochen.

Die sprachliche Umsetzung orientiert sich an der Sprachanwendung von Swiss Olympic.

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Eislauf-Club Thalwil (nachfolgend ECT) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Vereins befindet sich in Thalwil, Zürich. Seine Aktivitäten führt der Verein hauptsächlich auf der Eisbahn Brand in Thalwil aus.

Das Geschäftsjahr dauert von 1. Mai bis 30. April.

Der ECT ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Der ECT bezweckt den Eiskunstlauf in allen Sparten zu fördern durch die Organisation von Kursen, Tests, Wettkämpfen und anderen Veranstaltungen.

Der ECT ist Mitglied des Schweizerischen Eislaufverbandes (SEV) und des Kantonal-Zürcherischen Eislauf-Verbandes (KZEV).

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Internationalen Eislaufverbandes (International Skating Union, ISU), des SEV und des KZEV sind für den ECT sowie seine Mitglieder, Trainer:innen, Organe und Funktionär:innen verbindlich.

Art. 3

Der ECT lehnt jegliche Art von Diskriminierungen anderer Personen wegen ihrem Erscheinungsbild, ihrer ethischen Herkunft, Nationalität, sozialen Herkunft, Sprache, Religion, Lebensform, politischen oder anderen Meinung, ihrer sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität, körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung, ihres Alters, oder aus anderen sachlich nicht gerechtfertigten Gründen ab. Ethikverstösse, wie Verletzungen der psychischen, physischen und sexuellen Integrität können zu Sanktionen führen. Der ECT orientiert sich am Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Art. 4

Der ECT setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein.

Als Mitglied des SEV und des KZEV unterstehen der ECT und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Der ECT unterliegt ausserdem dem Code of Ethics der ISU. Der ECT verbreitet diese Prinzipien in seinem Wirkungsbereich.

Sollten bei mutmasslichen Verstössen gegen diese Richtlinien keine vereinsinternen Lösungen gefunden werden, werden sie von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

Mitgliedschaft

Erwerb, Verlust der Mitgliedschaft

Art. 5

Jede Person, welche die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um Mitgliedschaft im ECT ersuchen.

Art. 6

Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme neuer Mitglieder endgültig.

Art. 7

Austritte der Mitglieder können nur auf das Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Die entsprechende Austrittserklärung ist bis 30 Tage vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand einzureichen. Ausnahmen können vom Vorstand bewilligt werden.

Art. 8

Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied

- a) die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse des Vereins bzw. Weisungen von dessen Organen missachtet,
- b) sich unsportlich verhalten hat oder sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt,
- c) seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nachgekommen ist.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand zuhanden der nächsten Generalsversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen. Der Vorstand hat seinen Ausschlussentscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird

(Datum des Poststempels). Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erhoben und behandelt werden.

Art. 9

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben die aufgelaufenen, finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

Kategorien von Mitgliedern

Art. 10

Der Verein führt folgende Mitgliederkategorien (Vereinsmitglieder):

- a) Aktivmitglieder (unterteilt in Junioren- und Seniorenmitglieder)
- b) Ehrenmitglieder
- c) Passivmitglieder

Art. 11

Als Aktivmitglieder gelten all diejenigen Personen, welche zu einem vom Verein ausgeschriebenen Eislaufkurs zugelassen werden. Dabei gelten als Juniorenmitglieder diejenigen, welche zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

Art. 12

Personen, welche sich um den Verein und den Eislaufsport im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 13

Passivmitglied ist, wer dem Verein, ohne sich aktiv am Vereinsleben, jährlich einen dem vom Vorstand für Passivmitglieder festgesetzten Betrag zukommen lässt.

Art. 14

Der Vorstand, Trainer:innen, Leiter:innen und Funktionär:innen sind per se keine Mitglieder. Sie können jedoch den Aktivmitglieder angehören, wenn sie gemäss Art. 11 entsprechend zu einem Eislaufkurs zugelassen sind.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 15

Aktivmitglieder des laufenden und vergangenen Geschäftsjahres und Ehrenmitglieder haben das Recht:

- a) an den ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben. Für Junior:innen kann ein oder eine Inhaber:in der elterlichen Sorge das Stimmrecht an der Generalversammlung ausüben.

Passivmitglieder gemäss Art. 13 haben das Recht:

- b) an den ordentlichen und ausserordentlichen Generalsversammlungen beratend teilzunehmen.

Die Mitglieder aller Kategorien gemäss Art. 10 haben das Recht:

- c) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Homepage, Newsletter o.ä.)
- d) Privatlektionen auf dem vom Verein zur Verfügung gestellten Patcheis und während des öffentlichen Eislaufs in Thalwil (solange eine entsprechend gültige Vereinbarung mit der Gemeinde Thalwil vorliegt) mit Trainer:innen und Leiter:innen zu buchen, die über eine Trainer- oder Leitervereinbarung des ECT verfügen.
- e) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.

Art. 16

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) sich gegenüber dem ECT und dessen Werten loyal zu verhalten;
- b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des ISU, des SEV, des KZEV und des ECT zu befolgen;
- c) sich jeder Form der regelwidrigen Beeinflussung und Manipulation von Wettkämpfen und Tests zu enthalten und die entsprechenden Vorschriften der Verbände und des Ethik-Statut von Swiss Olympic zu befolgen;
- d) die von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge und die Kursgelder zu bezahlen
- e) und weiteren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, die durch ihre Teilhabe am Vereinsleben entstehen (z.B. durch die Teilnahme an Tests, Wettkämpfen, Schaulaufen oder die Nutzung von Patcheis);
- f) die Erreichbarkeit über eine Mailadresse sicherzustellen (z.B. für Korrespondenz).

Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitglieds mit einem Verweis oder mit Busse bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

Trainer:innen, Leiter:innen, 1418coaches und Funktionär:innen

Art. 17

Jedes Vereinsmitglied oder eine Drittperson kann als Trainer:in, Leiter:in oder Funktionär:in vom ECT engagiert bzw. mit den entsprechenden Aufgaben betraut werden.

Trainer:innen und Leiter:innen unterzeichnen eine ganzjährige oder saisonale Trainer- oder Leitervereinbarung, welche die Rechte und Pflichten der Trainer:innen und Leiter:innen regelt.

Der Vorstand kann auch 1418coaches zur Unterstützung der Trainer:innen und Leiter:innen in den Gruppenkursen und zur Förderung des Nachwuchses einsetzen.

Art. 18

Als Trainer:innen und Leiter:innen gelten Personen, die regelmässig Trainings, Betreuung oder sportliche Ausbildung für den Verein erbringen.

1418coaches sind 14- bis 18-Jährige, die die entsprechend genannte Ausbildung z.B. des Sportamtes des Kantons Zürich absolviert haben.

Als Funktionär:innen gelten Hilfspersonen, die keine Organstellung haben.

Trainer:innen, Leiter:innen, 1418coaches und Funktionär:innen können zu fachlichen Sitzungen des Vorstands eingeladen werden.

Die sportliche Leitung und fachliche Verantwortung der Trainings obliegen den Trainer:innen und Leiter:innen oder der zuständigen technischen Kommission.

Der Vorstand erteilt keine operativen Weisungen in Trainingsfragen, soweit keine übergeordneten Interessen des Vereins betroffen sind.

Art. 19

Ernennung und Abberufung von Trainer:innen, Leiter:innen und Funktionär:innen erfolgen durch den Vorstand in Übereinstimmung mit den entsprechenden Vereinbarungen.

Organe

Art. 20

Die Organe des Vereins sind:

- a) die ordentliche bzw. die ausserordentliche Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die technische Kommission
- d) die Revisionsstelle

Generalversammlung

Art. 21

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich, in der Regel bis zum 30. Juni, statt.

An der ordentlichen Generalversammlung werden folgende Geschäfte behandelt:

- a) Organisation
 - Feststellung der statutengemässen Einberufung
 - Wahl der Stimmenzähler:innen, Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten, Entscheid über Beschlussfähigkeit
 - Genehmigung der Traktandenliste
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c) Entgegennahme des Jahresberichts der Präsidentin oder des Präsidenten
- d) Abnahme
 - der Jahresrechnung
 - des Revisionsberichtes

- e) Erteilung der Décharge an den Vorstand und an die Rechnungsrevisorin
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Kursgelder und allfälliger weiteren Gebühren
- g) Genehmigung des provisorischen Jahresprogramms
- h) Genehmigung des Budgets
- i) Wahlen
 - des Vorstands;
 - des Präsidiums (Präsident:in und Stellvertretung);
 - der Revisorin bzw. des Revisors
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) Beschlussfassung über die Bildung einer Technischen Kommission und Wahl der Funktionär:innen
- l) Statutenänderungen und allfälliger Erlass von weiteren Reglementen;
- m) Behandlungen von Rekursen;
- n) Anträge
 - des Vorstandes
 - der Mitglieder
- o) Die sonstigen Geschäfte, die ihr durch die Statuten zugewiesen werden.

Art. 22

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.

Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftliche unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Art. 23

Stimmberechtigt sind die anwesenden Aktivmitglieder des laufenden und des vergangenen Geschäftsjahres und Ehrenmitglieder (gemäss Art. 11-12).

Jede ordentlich eingeladene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Soweit Gesetz oder Statuten nicht zwingend etwas anderes vorschreiben, beschliesst und wählt die Generalversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Enthaltungen, ungültige oder leere Stimmzettel zählen nicht). Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Handerheben durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn dies die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Art. 24

Die Vereinsmitglieder sind mindestens 30 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste und der Jahresrechnung zur Versammlung einzuladen.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich per Mail zusammen mit der Traktandenliste.

Damit alle Vereinsmitglieder genügend Zeit haben, eigene Traktanden an der Generalversammlung einzubringen, muss der Vorstand mindestens 30 Tage vor der Versammlung alle Mitglieder über das Datum und die Fristen der Generalversammlung informieren.

Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten. Diese werden vom Vorstand spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung auf der Homepage des ECT aufgeschaltet.

Vorstand

Art. 25

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern: Präsidium, Vizepräsidium und Kassier:in bzw. Finanzchef:in.

Vorstandsmitglieder gehören nicht den Mitgliedern gemäss Art. 10-13 an. Die Ausnahmeregelung gemäss Art. 14 ist jedoch gegeben.

Art. 26

Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können an der Generalversammlung wiedergewählt werden.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

In den Vorstand wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder gemäss Art. 10-13 sowie Drittpersonen. Davon ausgenommen sind Personen, welche eine haupt- oder nebenamtliche Trainer- bzw. Leitertätigkeit für den Verein ausüben.

Art. 27

In die Kompetenz des Vorstands fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder hinzuziehen, wie auch Trainer:innen, Leiter:innen, 1418coaches und Funktionär:innen; diese haben jedoch nur beratende Stimmen.

Mit Ausnahme des Präsidiums kann der Vorstand während der Dauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.

Art. 28

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Sämtliche Vorstandsmitglieder führen Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 29

Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der angefallenen Spesen, die im Rahmen ihrer Tätigkeiten für den Verein anfallen.

Für besondere, unvorhergesehene Leistungen und den Aufwand, der durch die Ausübung der Vorstandstätigkeit entstanden ist, kann der Vorstand beschliessen, allen Vorstandsmitgliedern ein Honorar von je maximal chf 500 oder ein entsprechender Gegenwert auszuzahlen, sofern die Bilanz einen Gewinn ausweist. Allfällig bezahlte Honorare sind in der Jahresrechnung gesondert auszuweisen.

Im Übrigen dürfen Vorstandsmitglieder keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang zu ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten, und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Revisionsstelle

Art. 30

Die Revisionsstelle setzt sich zusammen aus einem oder zwei Rechnungsrevisor:innen, die von der Generalversammlung gewählt werden.

Als Rechnungsrevisor:innen sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder, Drittpersonen oder eine externe Revisionsgesellschaft wählbar.

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisor:innen beträgt ein Jahr und dauert grundsätzlich bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung. Sie können an dieser wiedergewählt werden.

Art. 31

Die Revisionsstelle prüft zuhanden der Generalversammlung den Jahresabschluss und die Buchführung.

Sie erstattet der Generalversammlung einen Bericht über das Resultat ihrer Prüfung und gibt eine Empfehlung darüber ab, ob die Jahresrechnung zu genehmigen ist oder nicht. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Technische Kommission

Art. 32

Der Vorstand kann nach Bedarf technische Kommissionen einsetzen. Der Vorsitz einer technischen Kommission wird einem Vorstandsmitglied übertragen. Zur Mitarbeit in einer technischen Kommission können auch Nichtmitglieder hinzugezogen werden.

Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in Pflichtenheften umschrieben, die jeweils vom Vorstand zu genehmigen sind.

Finanzen

Art. 33

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- 1) Den Kursgeldern der Mitglieder
- 2) Den Mitgliederbeiträgen
- 3) Subventionen / Förderbeiträge von Bund und Gemeinden
- 4) Sponsorings
- 5) Sammlungen / Schenkungen

6) Nettoerträgen aus Veranstaltungen etc.

Art. 34

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist auf den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag, Kursgelder und allfällige weitere Zahlungsverpflichtungen gemäss Art. 16 e beschränkt. Jede weitergehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 35

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, sich genau über die Leistungen seiner Versicherung zu orientieren. Der ECT kann für die durch Unfälle, Krankheit, Diebstahl oder andere Schadensfälle entstehenden Kosten oder Haftungen nicht verantwortlich bzw. haftbar gemacht werden.

Statutenänderungen

Art. 36

Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung. Dabei haben sich mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen, damit diese angenommen wird.

Art. 37

Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut auf der Homepage des ECT bekanntzugeben, dies zusammen mit der Aufschaltung der Einladung und der Traktandenliste. Ebenso sind die Anträge auf Statutenänderungen den Mitgliedern zusammen mit der Einladung schriftlich oder per Mail zu verschicken.

Auflösung des Vereins

Art. 38

Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einberufen wurde.

Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.

Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

Art. 39

Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.

Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

Art. 40

Ein allfälliger Vermögensüberschuss ist dem Kantonal-Zürcherischen Eislauf-Verband (KZEV) zu überweisen, verbunden mit der Auflage, dieses Vermögen während 10 Jahren

separat anzulegen und es einer allenfalls neu gegründeten Institution, welche sich um den Eislaufsport in der Region Zimmerberg bemüht, zur Verfügung zu stellen.

Nach Ablauf von 10 Jahren hat der KZEV das Vermögen zur Förderung des Nachwuchses im Eiskunstlauf zu verwenden.

Diese Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 28. Mai 2026 genehmigt worden. Sie ersetzen diejenigen vom 4. Juli 2014.